

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen und die zuständigen Fachressorts per E-Mail EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ESF)

Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020 Vertragsänderungen in Folge von Preissteigerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewilligungsstellen erreichen derzeit Anfragen von Zuwendungsempfängern zu den förderrechtlichen Konsequenzen bei wesentlichen Vertragsänderungen aufgrund der aktuellen Baukostensteigerungen durch die Corona-Krise und - damit auch verbunden – der zeitlichen Verzögerungen des Vorhabenfortschritts.

Bei den beabsichtigten Änderungen bzw. Aufhebungen bestehender Verträge, sofern keine Preisgleitklauseln im Vertrag vereinbart sind, berufen sich Auftragnehmer in verschiedenen Fällen auch auf einen Wegfall bzw. eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Dies hat auch Auswirkungen auf die Verwaltungsprüfungen der Bewilligungsstellen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

1. Prüfung von Ausgaben aus bereits bestehenden Verträgen

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung nach öffentlichen Vergabeverfahren abgeschlossenen Bauverträge unterliegen den Vertragsbedingungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Die Vergütung der vereinbarten Leistung erfolgt demnach entsprechend § 2 Absatz 2 VOB/B nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich

Sachsen-Anhalt #moderndenken Magdeburg, 30.09.2021 Mein Zeichen: VB_EFRE_ESF-46806-7/3/64175/2021

bearbeitet von:
Christina Hummel
Durchwahl 1471
Christina.hummel@sachsen-an-halt.de

Editharing 40 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-1195 www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 ausgeführten Leistungen, sofern keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

Sofern also Auftragnehmer Vertragsänderungen wegen Kostenerhöhungen ausschließlich aufgrund von dynamischen Materialpreissteigerungen geltend machen und diese von den Begünstigten akzeptiert werden, obwohl der Vertrag keine Preisgleitklauseln oder vergleichbare Vereinbarungen enthält, sind diese im Rahmen der EFRE-/ESF-Förderung nicht förderfähig. Der Auftragnehmer hat die Regelungen der VOB/B mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (VHB-Formular 215) mit der Annahme des Auftrags anerkannt. Das finanzielle Risiko für die angemessene Beschaffung der Baustoffe liegt demzufolge ausschließlich beim ihm. Auch die nachträgliche Aufnahme von Preisgleitklauseln o.ä. in bereits bestehende Verträge ist nicht zulässig.

Macht ein Auftragnehmer berechtigt eine Störung der Geschäftsgrundlage geltend, bleibt dem Auftragnehmer nur ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 313 Absatz 3 BGB, da eine Anpassung des Vertrages für den Auftraggeber nicht zumutbar ist (unzulässige Vertragsänderung, die erhebliche finanzielle Sanktionen nach sich ziehen kann). Eine erneute Vergabe ist erforderlich, wenn die Restleistungen für die Erreichung des Zuwendungszwecks umgesetzt werden sollen. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob gemäß Nr. 4.5 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann, um ggf. durch erneute Vergabeverfahren entstehende Mehrausgaben abzudecken.

Über die Förderfähigkeit von Vertragsänderungen bei Verträgen mit Preissteigerungsklauseln entscheiden die Bewilligungsstellen ebenfalls im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Dabei ist die Plausibilität der Preissteigerung zu überprüfen (z. B. anhand von Prüfvermerken der Bauüberwachung des Auftraggebers, Internetrecherchen zu Preisentwicklungen).

2. Prüfung des Baufortschrittes der Vorhaben

Verzögerungen im Baufortschritt können sich wesentlich auf den Bewilligungszeitraum der Vorhaben auswirken. Vor dem Hintergrund der Verfahrensbestimmungen für den Abschluss der Förderperiode können Haushaltsrisiken entstehen. Daher ist Folgendes zu beachten:

Werden durch die Begünstigten wesentliche Bauverzögerungen angezeigt bzw. stellt die Bewilligungsstelle diese selbst fest (Ausbleiben von Teil- bzw. Schlussrechnungen, Ergebnis eigener Prüfungen), ist möglichst frühzeitig und kontinuierlich zu prüfen, ob der Förderzweck im verbleibenden Genehmigungszeitraum bzw. im Rahmen einer maximalen Verlängerung dieses Zeitraumes noch erreicht werden kann. Ist ein Erreichen des Förderzweckes bis zum Förderperiodenabschluss noch realistisch möglich, sollen die Vorhaben verlängert werden. Bei der Prüfung

der Genehmigung einer Fristverlängerung sind jedoch <u>angemessene</u> Fristen für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsstellen zu berücksichtigen. Auf die Regelungen im Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 EFRE/ESF (in der Fassung der ersten Änderung vom 22.02.2021) wird hingewiesen. Ggf. ist auch die Einschränkung des Förderzwecks unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Veröffentlichung von Leitlinien für den Abschluss der Förderperiode 2014-2020. Auf Grundlage bereits vorliegender Entwürfe werden auch ergänzende Regelungen für Vorhaben erwartet, die nicht zum Abschluss der Förderperiode fertig gestellt werden können. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF wird die Bewilligungsstellen unverzüglich über die Veröffentlichung der Abschlussleitlinien informieren.

3. Vergabe neuer Aufträge

Um zukünftig die Aufhebung von Vergabeverfahren aufgrund von Ausschlussgründen nach VOB/A (einseitige Änderungen der Bieter an den Vergabeunterlagen durch Einfügen eigener Vertragsbedingungen bzw. Preisgleitklauseln, keine Einhaltung der geforderten Bindefristen) bzw. vorzeitige Vertragsaufhebungen zu vermeiden, empfiehlt die EU-Verwaltungsbehörde, die Begünstigten anzuregen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört bei längerfristigen Bauvorhaben bereits mit den Vergabeunterlagen Preissteigerungsklauseln bzw. Preisüberprüfungen mit ggf. zu vereinbarenden Preisanpassungen vorzusehen, wenn tatsächlich unverhältnismäßige Baukostensteigerungen eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christina Hummel